

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 23. Juli 1981

Selbständige Seelsorgestelle. — Grundsätze für die Anerkennung katholischer Organisationen im Sinne des Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien (n. 24). — Gedenktag des hl. Johann Nepomuk Neumann, Bischof, Glaubensbote. — Diaspora-Priesterhilfe. — Verträge mit der GEMA über Kirchenkonzerte und kirchengemeindliche Veranstaltungen. — „Institut für kirchliche Dienste“. — Kleines Stundenbuch. — 63. Bibliothekarskurs des Borromäusvereins. — Exerzitien für Priester. — Rufnummer-Berichtigung und -Änderung. — Ernennung eines Regionaldekans. — Ausschreibung von Pfarreien. — Besetzung von Pfarreien. — Verzicht. — Ernennung. — Versetzungen.

Nr. 72

Gemäß Artikel 33 § 2 der Instructio der Hl. Kongregation für die Bischöfe „Pastoralis migratorum cura“ vom 22. August 1969 errichte ich mit Wirkung vom 1. Juli 1981 eine

Selbständige Seelsorgestelle

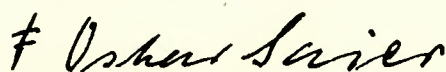
(Missio cum cura animarum)

für die in der südlichen Hälfte der Erzdiözese Freiburg lebenden polnischen Katholiken. Im einzelnen gelten dafür die folgenden Bestimmungen:

1. Die Seelsorgestelle führt die Bezeichnung „Polnische Katholische Mission Freiburg“. Sie hat ihren Sitz in 7800 Freiburg, Bürgerwehrstraße 10.
2. Das Gebiet der Polnischen Katholischen Mission Freiburg umfaßt den gesamten südlichen Teil der Erzdiözese Freiburg bis zu den Dekanaten Acher-Renttal und Ofenburg einschließlic. Innerhalb dieses Gebiets bezieht sich der Seelsorgeauftrag auf die polnischen Katholiken. Als solche gelten hier Katholiken polnischer Volkszugehörigkeit, die – gleich in welchem Alter – direkt oder über dritte Länder aus Polen nach Deutschland gekommen sind; außerdem alle außerhalb Polens Geborenen, sofern wenigstens ein Elternteil polnischer Katholik im obigen Sinne ist.
3. Rechte und Pflichten des Leiters der Polnischen Katholischen Mission Freiburg ergeben sich aus Artikel 39 der Instruktion, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird. Insbesondere wird auf die folgenden Bestimmungen verwiesen:
 - a) Die Amtsgewalt des Leiters der Polnischen Katholischen Mission Freiburg ist der eines Pfarrers gleichgestellt und besteht gegenüber den unter Nr. 2 genannten Gläubigen gleichzeitig mit der des Ortspfarrers (vgl. Art. 39 § 2 f.).
 - b) Den der Polnischen Katholischen Mission Freiburg angehörenden Gläubigen steht es frei, sich für den Empfang der Sakramente einschließlich der Ehe entweder an den Seelsorger der eigenen Mission oder an den Ortspfarrer zu wenden (Art. 39 § 3).

- c) Der Leiter der Mission hat die Vollmacht, den polnischen Katholiken in Todesgefahr das Sakrament der Firmung gemäß den Vorschriften des Dekrets „Spiritus Sancti munera“ zu spenden (vgl. Art. 39 § 4).
- d) Der Leiter der Mission hat die Vollmacht, innerhalb seiner Mission gültig den Trauungen der Brautpaare zu assistieren, bei denen wenigstens ein Teil polnischer Katholik ist (vgl. Art. 39 § 4). Falls Zweifel darüber bestehen, ob die Brautleute polnische Katholiken im Sinne dieser Bestimmung sind, ist im Interesse der Rechtssicherheit Trauvollmacht beim zuständigen Ortspfarrer einzuholen.
- e) Der Leiter der Mission ist verpflichtet, im Gebiet seiner Mission zu wohnen.
- f) Er führt in der Mission eigene Kirchenbücher (ohne Nummer) nach dem in der Erzdiözese Freiburg geltenden Muster. Außerdem veranlaßt er die Eintragungen der einzelnen Amtshandlungen mit laufender Nummer im Kirchenbuch der Pfarrei, in der diese vorgenommen wurden.
4. Der Leiter der Polnischen Katholischen Mission Freiburg führt den Titel „Pfarrer“.
5. Die Zuteilung etwaiger weiterer Seelsorger bleibt besonderer oberhirtlicher Verfügung vorbehalten. Rechte und Pflichten dieser Seelsorger ergeben sich aus Artikel 39 § 5 der Instruktion. Sie werden mit allgemeiner Trauvollmacht mit dem Recht der Weitergabe in einzelnen Fällen gemäß can. 1096 § 1 CIC ausgestattet.
6. Die Polnische Katholische Mission Freiburg erhält aus allgemeinen Kirchensteuermitteln der Erzdiözese die Haushaltsmittel zugewiesen, die ihr aufgrund des alle zwei Jahre vorzulegenden Haushaltsplanes genehmigt wurden.
7. Die Polnische Katholische Mission Freiburg ist nach staatlichem Recht keine Rechtsperson.

Freiburg i. Br., den 10. Juni 1981



Erzbischof

Die in obiger Urkunde genannten Vollmachten hat der Herr Erzbischof mit Wirkung vom 1. Juli ds. Js. dem Leiter der Polnischen Katholischen Mission Freiburg, Herrn Pfarrer Dr. Krzysztof Kilariski, verliehen.

Nr. 73

Grundsätze für die Anerkennung katholischer Organisationen im Sinne des Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien (n. 24).

(Beschlossen von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.—25. September 1969 in Fulda, Protokollnummer 48, in der geänderten Fassung des Beschlusses des Ständigen Rates vom 19. Januar 1981, Protokollnummer 6).

- a) Als katholische Organisation können sich nur solche Zusammenschlüsse von Katholiken bezeichnen, die sich zur katholischen Glaubensüberzeugung bekennen und die im Rahmen der Sendung der Kirche tätig werden wollen.
- b) Zusammenschlüsse von Katholiken können sich nicht als katholische Organisationen bezeichnen, wenn die Bischöfe einer solchen Bezeichnung ausdrücklich widersprechen.
- c) Katholische Organisationen, die in ihrem Statut eine besondere Mitverantwortung kirchlicher Stellen vorsehen, bedürfen einer ausdrücklichen Anerkennung durch die Bischöfe.
- d) Darüber hinaus können katholische Organisationen für bestimmte Tätigkeitsbereiche eine besondere Beauftragung der Bischöfe erhalten.
- e) Für den Widerspruch (Ziffer b), die Anerkennung (Ziffer c) und die Beauftragung (Ziffer d) sind zuständig:
 - aa) die Ortsbischöfe unter Mitwirkung der Diözesanräte der Katholiken bei Organisationen, die nur in einzelnen Diözesen tätig sind;
 - bb) die Deutsche Bischofskonferenz unter Mitwirkung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken bei Organisationen, die auf Bundesebene tätig sind.Bevor ein Widerspruch nach Ziffer b ergeht, ist die betreffende Organisation zu hören.
- f) Die nach Ziffer e zuständigen Bischöfe können die Anerkennung oder die Beauftragung abhängig machen von der Einräumung eines im Interesse des kirchlichen Gemeinwohls geforderten Aufsichtsrechts.

Kloster Reute, 9. März 1981

Nr. 74

Ord. 10. 7. 81

Gedenktage des hl. Johann Nepomuk Neumann, Bischof, Glaubensbote

Damit vor allem Gemeinden mit einem stärkeren Anteil an sudetendeutschen Heimatvertriebenen die Feier des Ge-

denktages des hl. Bischofs und Glaubensboten J. N. Neumann begehen können, gehen den Pfarrämtern demnächst über die Dekanate die Formulare für das Meßbuch zu. Das große Meßbuch besitzt eine Einrichtung, die das Einkleben zusätzlicher Formulare am Ende des Buches erlaubt.

Für Priester und Diakone, die das Offizium vom hl. J. N. Neumann beten wollen, erhalten die Dekane Exemplare des Einlegeblattes für das Stundenbuch.

Nr. 75

Ord. 6. 7. 81

Diaspora-Priesterhilfe

Diejenigen Geistlichen, die ihre Bezüge nicht aus der Bistumskasse Freiburg i. Br. erhalten und, sofern sie beamtete Religionslehrer im Dienst des Landes Baden-Württemberg sind, der ihnen über den Verband katholischer Religionslehrer der Erzdiözese Freiburg angebotenen Sonderregelung nicht ausdrücklich zugestimmt haben (vgl. auch Ord.Erlaß vom 3. 9. 1975 Nr. VI-9256), werden gebeten, nach den Grundsätzen und im Sinne unseres Runderlasses vom 1. 8. 1975 Nr. IX-30188 für 1981 wie für die zurückliegenden Jahre den Beitrag zur Diaspora-Priesterhilfe mit 2,5 v. H. aus Aktiv- bzw. 1 v. H. aus Ruhegehalt ohne Ortszuschlag an die Erzb. Kollektur hier zu überweisen. Die Konten der Kollektur stehen wie bisher unter Nr. 27-6244 bei der Bad. Kommunalen Landesbank Freiburg (BLZ 68050000) und Nr. 2379-755 beim Postscheckamt Karlsruhe (BLZ 66010075) zur Verfügung. Bescheinigungen über geleistete Beitragszahlungen werden auf Jahresende durch die Erzb. Kollektur ausgestellt.

Nr. 76

Ord. 12. 6. 81

Verträge mit der GEMA über Kirchenkonzerte und kirchengemeindliche Veranstaltungen

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die im Amtsblatt 1979 S. 119 mitgeteilte Zusatzvereinbarung zu den mit der GEMA bestehenden Verträgen entgegen anderslautenden Behauptungen noch gültig ist. Die Gebühren für Pfarrfamilienabende und gesellige Veranstaltungen der Kirchenchöre sind demnach durch die vereinbarte Leistung abgegolten. Wir bitten uns zu benachrichtigen, wenn für die in der genannten Vereinbarung definierten Veranstaltungen den Pfarrgemeinden Rechnungen zugehen.

„Institut für kirchliche Dienste“

Das Institut für kirchliche Dienste wurde der Hochschule für Philosophie, Philosophische Fakultät S. J., München, angegliedert. Es führt die Arbeit des Instituts für Katechetik und Homiletik (IKH) fort. Durch Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 27. 2. 1981 (KMBI II Nr. 3/1981) wurde das Aufbaustudium des Instituts (4 Semester) staatlich anerkannt.

Das Aufbaustudium setzt ein abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium und mindestens 2 Jahre Berufspraxis voraus.

Schwerpunkt der praxisbezogenen Ausbildung ist eine Qualifikation für Führungs- und Leistungsaufgaben in den Bereichen kirchlicher Dienste: Religionsunterricht, Gemeindekatechese, Predigt, Gottesdienst, Erwachsenenbildung. Weitere Informationen durch:

Institut für kirchliche Dienste (IKD)
der Hochschule für Philosophie S. J., München
– Sekretariat –
Dauthendeystraße 25
D-8000 München 70
Telefon: 089/7145075.

Kleines Stundenbuch

Als Auszug aus dem „Stundenbuch“ haben die Verlage jetzt das „Kleine Stundenbuch“ veröffentlicht. Es enthält Laudes und Vesper des Vierwochenalters, die Komplet und die Eigentexte für die Sonntage im Jahreskreis.

63. Bibliothekarskurs des Borromäusvereins

Der „Herbstkurs“ des Borromäusvereins findet in diesem Jahr vom 18. September bis 2. Oktober statt. Schwerpunkt wird die Auseinandersetzung mit der Gegenwartsliteratur und dem Problem ihrer Vermittlung sein.

Anmeldungen erbittet die Zentralstelle, Wittelsbacher-ring 9, 5300 Bonn, bis 11. August 1981.

Die Ermöglichung der Teilnahme für ehrenamtliche Mitarbeiter könnte eine Anerkennung ihrer Tätigkeit durch die Pfarrei sein.

Exerzitien für Priester

Montag, 23. November 1981, 18.00 Uhr, bis
Freitag, 27. November 1981, 9.00 Uhr
Exerzitienmeister: P. Konstantin Fuchs OFM, Mannheim
Thema: „Das Lied vom Handeln Gottes“ –
Anregungen aus dem 4. Hochgebet

Bitte Albe und Stola mitbringen.

Anmeldung an:
Exerzitienhaus Sanatorium Stahlbad
7451 Bad Imnau-Haigerloch
Telefon: 07474/6041

Rufnummer-Berichtigung und -Änderung

Im Personalschematismus 1981 ist auf Seite 139 für das Pfarramt St. Pius Neuostheim statt der richtigen Rufnummer 406851 die Rufnummer des Altenseelsorgers, Herrn Pfarrer Willi Schmutz (823830), irrtümlich angegeben. Um Berichtigung wird gebeten.

Ernennung eines Regionaldekans

Der Herr Erzbischof
hat mit Urkunde vom 7. Juli 1981

Herrn Pfarrer Hubert Buhl in Unterkirnach mit Wirkung vom 1. September 1981 zum Regionaldekan der Region Schwarzwald/Baar ernannt.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Klettgau-Grießen St. Peter und Paul, Dekanat Wutachtal,

Konstanz-Litzelstetten St. Peter und Paul, Dekanat Konstanz, mit Mitverwaltung der Pfarrei Konstanz-Dingelsdorf St. Nikolaus,

Mosbach St. Josef, Dekanat Mosbach,

Orsingen-Nenzingen St. Ulrich, Dekanat Östl. Hegau, mit Mitverwaltung von Orsingen St. Peter und Paul,

Trochtelfingen St. Martin, Dekanat Sigmaringen, mit Mitverwaltung der Pfarrei Trochtelfingen-Steinhilben St. Pankrazius

Meldefrist: 10. August 1981.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 2. Juni 1981 die Pfarrei Appenweiler-Urloffen St. Martin, Dekanat Offenburg, Herrn Pfarrverweser Georg Behlau daselbst, mit Urkunden vom 23. Juni 1981

die Pfarrei Gutach St. Michael, Dekanat Waldkirch, Herrn Pfarrer Eugen Bellert in Mosbach St. Joseph,

die Pfarrei Karlsruhe-Durlach St. Peter und Paul, Stadtdekanat Karlsruhe, Herrn Diözesanjugendseelsorger Rainer Klug am Erzb. Seelsorgeamt in Freiburg i. Br.,

die Pfarrei Lauchringen-Unterlauchringen Herz-Jesu, Dekanat Wutachtal, Herrn Pfarrverweser Josef Peter Ruby daselbst,

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 17 · 23. Juli 1981
M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 17 · 23. Juli 1981

die Pfarrei Bonndorf-Gündelwangen St. Maria, Dekanat Wutachtal, Herrn Pfarrer Josef Stumpf in Trochtelfingen,

mit Urkunde vom 30. Juni 1981

die Pfarrei Unterkirnach St. Jakobus, Dekanat Villingen, Herrn Pfarrer Hubert Buhl in Konstanz-Litzelstetten St. Peter und Paul verliehen.

Verzicht

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht

des Herrn Pfarrers Erich Hunn auf die Pfarrei Orsingen-Nenzingen St. Ulrich mit Wirkung vom 16. August 1981 angenommen und seiner Bitte um Zurruesetzung entsprochen.

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 25. Juni 1981 Herrn Pfarrer Paul Schäufele in Lahr St. Peter und Paul zum Dekan des Landkapitels Lahr ernannt.

Versetzungen

1. April: Budyń Stanislaw, Priester der Diözese Tarnów/Polen, bisher in seiner Heimatdiözese tätig, als Vikar mit dem Titel Pfarrer an die Polnische Kath. Mission Mannheim.

Die Polnische Kath. Mission Mannheim wurde mit Wirkung vom 1. April 1979 als selbständige Seelsorgestelle (Missio cum cura animarum) errichtet (vgl. Amtsblatt 1979, S. 39f.).

16. Aug.: Buekers Hans, Pfarrverweser in Klettgau-Grießen St. Peter und Paul als Krankenhauspfarrer an das Psychiatrische Landeskrankenhaus in Emmendingen.